

MKGE 9 Nr. 136

Mkg, 1977-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_136

FR: ATMC 9 n° 136

IT: STMC 9 n. 136

Erwägungen

E. 2

BG über die Militärorganisation (MO). Unabhängigkeit des Militärrichters (Art. 183ter MO):

Nr. 136 246 Voraussetzung der richterlichen Unabhängigkeit nach schweizerischer Rechtsauffassung (Erw. 2a); Bedeutung der Wahlvorbereitung und des hierarchischen Ausbaus des Dienstzweigs der Militärjustiz in diesem Zusammenhang (Erw. 2a).

E. 3

Regolamento di servizio (RS). Prescrizioni sul taglio dei capelli (n. 203bis RS): e compatibile con il diritto costituzionale svizzero la restrizione alla libertà individuale stabilita da questa disposizione per il militare svizzero ebe si trova in un rapporto speciale con lo stato; conferma della giurisprudenza (cons. 3a).

249 Nr. 136 Aus den Erwägungen: I. - Der Beschwerdeführer rügt im wesentlichen die Verletzung materieller Rechtsnormen oder prozessualer Vorschriften zufolge Nichtberücksichtigung der Auswirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das Militärstrafrecht. Es ist daher zunächst zu prüfen, in welchem Verhältnis das Konventionsrecht zum innerstaatlichen schweizerischen Recht steht und ob allfällige Konventionsverletzungen Kassationsgründe im Sinne von Art. 188 MStGO darstellen können. a) Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist ein mehrseitiger völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates. Sie ist primär auf den Schutz der klassischen bürgerlichen Grundrechte ausgerichtet und soll dem Individuum eine Sphäre sichern, in welcher es sich unbehelligt von staatlichen Eingriffen entfalten kann. Diese Grundfreiheiten richten sich also grundsätzlich gegen die öffentliche Gewalt. Vor andern völkerrechtlichen Vertragswerken zeichnet sich die Konvention dadurch aus, dass auch der Einzelne aus ihr unmittelbare Ansprüche gegen den Staat als Vertragssubjekt ableiten kann (vgl. Guradze, Die Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, Berlin & Frankfurt a. M. 1968, S. 11; Khol, Zwischen Staat und Weltstaat, Wien 1969, S. 267 f.; Wildhaber, Die materiellen Rechte der Konvention, ZSR 94, S. 511 f.; Trechsel, Die Europäische Menschenrechtskonvention, ihr Schutz der persönlichen Freiheit und die schweizerischen Strafprozessrechte, Bern 1974, S. 82; Bischofberger, Die Verfahrensgarantien der EMRK (Art. 5 und C) in ihrer Einwirkung auf das schweiz. Strafprozessrecht, Zürich 1972, S. 27). Über die Einhaltung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Verpflichtungen wachen drei Organe: Die Europäische Kommission für Menschenrechte (Kommission), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Gerichtshof oder auch EGMR) und das Ministerkomitee des Europarates. Jede natürliche Person, nicht staatliche Organisation oder Personenvereingung, die sich durch Organe eines Vertragsstaates in den

Konventionsrechten verletzt fühlt, kann sich, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges, mit einer Individualbeschwerde an die Kommission wenden, sofern der beschwerdebeklagte Staat die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme solcher Beschwerden anerkannt hat (Art. 25, 26 EMRK). Einer solchen Beschwerde kommt kein Suspensiveffekt zu. Hält die Kommission eine Individualbeschwerde für zulässig, so erstattet sie nach allfälligem Scheitern eines Ermittlungsversuchs einen Bericht an das Ministerkomitee, welches die Frage einer Konventionsverletzung entscheidet, sofern nicht die Kommission oder der interessierte Staat den Fall innert drei Monaten an den Gerichtshof überweisen (Art. 28-32 EMRK). Der Gerichtshof und das Ministerkomitee üben keine generell-abstrakte Normen-Kontrolle aus. Ihre Entscheidungen sind zwar endgültig und verbindlich, aber sie ent-

Nr. 136 250 falten weder eine kassatorische Wirkung noch sind sie auf den Gebieten der Vertragsstaaten unmittelbar durchsetzbar. Der Gerichtshof und das Ministerkomitee sind somit nicht befugt, innerstaatliche Rechtsakte, die gegen die Konvention verstossen, als nichtig zu erklären; sie können lediglich feststellen, dass diese Akte mit den sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen unvereinbar sind (vgl. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die EMRK vom 4. 3. 1974, S. 18 f.). Die Schweiz hat am 28. November 1974 die EMRK mit einigen Vorbehalten zu den Art. 5 und 6 sowie auslegenden Erklärungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3 ratifiziert sowie gleichzeitig die Erklärung abgegeben, dass sie die Zuständigkeit der Kommission zur Entgegennahme von Individualbeschwerden sowie die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt (AS 1974 S. 2148 ff.). Mit ihrer Ratifizierung entfaltet die EMRK nach schweizerischem Recht automatisch landesrechtliche Wirkung. Sie nimmt zwar nicht Verfassungsrang ein, steht aber mindestens auf der gleichen Stufe wie ein Bundesgesetz. Das bedeutet, dass sie den Vorrang hat gegenüber früherem oder späterem kantonalem Recht, gegenüber früheren oder späteren Verordnungen des Bundes und gegenüber früheren Bundesgesetzen. Es ist sodann anzunehmen, dass die Konvention auch späteren Bundesgesetzen vorgeht. Überwiegende Lehrmeinungen, die neuere bundesgerichtliche Praxis und andere amtliche Verlautbarungen zielen in Richtung eines Primats des Völkerrechts, das heisst eines Vorrangs des Staatsvertrags auch vor späteren Bundesgesetzen (Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 377 f.; Schindler, ZSR 94, S. 369; Wildhaber, ZBJV 1969, S. 261; Trechsel, a. a. O., S. 161 f.; BGE 101 IV 253 und 102 Ia 482; Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über die EMRK vom 4. 3. 1974, S. 25; Amtl. Bull. NR 1974, S. 1465 und 1469). b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter unmittelbar, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (self executing) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9. 12. 1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einer Entscheidung offengelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine richterliche als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage

251 Nr. 136 nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Da bei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren Justitiabilität. Als justitiabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBN 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justitiablen auch ein nicht-justitiabler, programmatischer, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne). Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen Militärstrafrechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der Vorrang zu. e) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188 Abs. 1 Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise unmittelbar verletzt war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kassationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188 Abs. 2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

Nr. 136 252 2. - a) Der Beschwerdeführer macht geltend, die schweizerischen Militärgerichte seien keine Gerichte im Sinne von Art. 6 EMRK und somit nicht zuständig zur Beurteilung strafrechtlicher Vorwürfe. Das gelte insbesondere auch für das Militärkassationsgericht, weshalb es vor der Behandlung dieses Falles das Ergebnis und Inkrafttreten der vom Bundesrat beantragten Revision der Militärjustiz abzuwarten habe. Bei der Prüfung dieser Rüge sei folgendes vorweggenommen. Die Rechtsprechung der schweizerischen Militärgerichte beruht auf einem klaren gesetzlichen Auftrag. So hat die schweizerische Bundesversammlung als gesetzgebende Behörde des Bundes gestützt auf die Art. 20 und 64bis BV das Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) und das Militärstrafgesetz (MStG) erlassen und im I. Teil der MStGO die Militärstrafge-

richtsverfassung und damit die Bestellung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Militärgerichte festgelegt. Gemäss Art. 113 Abs. 3 BV sind die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze für das Bundesgericht und damit auch für die andern schweizerischen Gerichte verbindlich. Dem schweizerischen Richter ist daher die Kontrolle dieser Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit verwehrt. Andererseits ist er aber befugt, die gleichen Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit einem der Schweiz bindenden Staatsvertrag, mithin auch der EMRK, zu überprüfen. Die EMRK enthält in Art. 6 Bestimmungen über die Mindestanforderungen, welche nach dem Konsens der Vertragsstaaten an ein Gericht zu stellen sind. Diese Bestimmungen sind zumindest teilweise und was die Maxime der äusseren Unabhängigkeit anbelangt, programmatischer Natur und bedürfen daher eines innerstaatlichen Ausführungserlasses. Es stünde einem schweizerischen Gericht nicht zu, gestützt auf Art. 6 EMRK seine Unzuständigkeit zu erklären und sich selber aus seiner gesetzlichen Verpflichtung zu entlassen. Die Folge einer solchen richterlichen Selbstdispensierung wäre ein rechtloser Zustand, der im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden könnte und zweifellos auch nicht dem Sinn und Zweck der EMRK entspräche, die nicht nur in der Präambel, sondern auch in verschiedenen Bestimmungen auf das Demokratieverständnis der Vertragsstaaten baut. Allfällige Widersprüche einer landesrechtlich festgelegten Gerichtsverfassung zu einem völkerrechtlichen Vertrag liessen sich somit mangels Justitiabilität der betreffenden Vertragsbestimmungen nur auf dem Weg der Gesetzgebung beseitigen. Solange solche Rechtsakte der Legislative ausstehen, haben die Gerichte in einer Demokratie ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Damit könnte die Frage, ob die schweizerischen Militärgerichte den Anforderungen von Art. 6 EMRK genügen, hier eigentlich offengelassen werden. Das Militärkassationsgericht legt jedoch Wert darauf, seine diesbezügliche Auffassung bekanntzugeben. Art. 6 Abs. 1 EMRK fordert für die Ausübung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit auf Gesetz beruhende, unabhängige und unparteiische Gerichte, welche die Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb ange-

253 Nr. 136 messener Frist behandeln und das Urteil grundsätzlich öffentlich verkünden. Die verfassungsmässige und gesetzliche Untermauerung der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit wurde bereits dargetan. Sie wird vom Beschwerdeführer auch nicht angezweifelt. Hingegen ist er der Ansicht, den Militärgerichten fehle die rechtliche und faktische Unabhängigkeit infolge ihrer Dependenz von der sie wählenden Exekutive und der dominanten Stellung des Obergerichtes in der Militärjustiz. Der Beschwerdeführer meint, dass sich diese Frage <<nicht nach konkreten Gesichtspunkten, sondern einzig und allein aufgrund der gesetzlichen und organisatorischen Stellung der Gerichte selbst und ihrer Mitglieder> beurteile (Beschwerdebegründung S. 10). Richterliche Unabhängigkeit bedeutet nach schweizerischer Rechtsauffassung das Entscheiden ohne irgendeine fremde Einwirkung nach den bestehenden Rechten und Gesetzen oder mit andern Worten, die Unabhängigkeit gegenüber den andern Staatsgewalten, andern Trägern von Funktionen der Rechtspflege sowie Stellen und Gruppen des öffentlichen Lebens (Eichenberger, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, Bern 1960, S. 24; BGE 102 Ia 180 mit Verweisungen; vgl. auch Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 155, der unter richterlicher Unabhängigkeit im Sinne der Konvention eine dreifache, nämlich gegenüber den andern Staatsgewalten, den Prozessparteien sowie gesellschaftlichen Kräften, versteht). Einen allgemeinen Anspruch auf richterliche Unabhängigkeit leitet übrigens das Bundesgericht aus Art. 58 Abs. 1 BV ab (vgl. nur BGE 91 I 401, 92 I 274/5 und 96 I 323). Nun muss man sich klar sein, dass es eine richterliche U

nabhängigkeit, trotz ihrer V erselbständigung zu einem rechtsstaatlichen Prinzip, im absoluten Sinne nicht gibt und nicht geben kann. Gerade im Gewaltenteilungs-Staat gerät sie unvermeidlich in gewisse Abhängigkeiten (Eichenberger, a. a. O., S. 45 f., 66; Buob, Die Berechtigung d er Militärgerichtsbarkeit im schweizerischen demokratischen Rechtsstaat, Diss. Zürich 1974, S. 94 f.). Ferner ist festzustellen, dass die richterliche Unabhängigkeit auf verschiedenen Faktoren beruht und sich daher nicht allein von der organisatorischen Stellung des Richters, insbesondere auch nicht nur vom Kurationsorgan oder Wahlmodus her beurteilen lässt. Die Bestellung des Richters schafft zwar notgedrungen Abhängigkeiten; deswegen allein kann einem Gericht und dessen Organwaltern die Unabhängigkeit und damit die richterliche Qualität aber noch keineswegs abgesprochen werden. Es kommt hier vielmehr auf die Kombination relevanter Faktoren der besonderen Staatsstruktur und der konkreten Verfassungslage an (Eichenberger a. a. O., S. 220; vgl. auch Marti, Unabhängige Militärgerichtsbarkeit, in <<Mélanges Marcel Brideh>, S. 266) und nicht zuletzt auch darauf, welche Garantien Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung dem Richter und dem Rechtsunterworfenen bieten. Wohl schafft nicht jedes Kurationsorgan gleich grosse und gleich intensive Abhängigkeiten. Es ist aber zu bedenken, dass selbst bei einer Richterwahl durch das Parlament

Nr. 136 254 oder das Volk Abhängigkeiten entstehen, in die der Organwahr bei einer Wahl durch die Exekutive nicht gerät (Näheres darüber bei Eichenberger, a. a. O., S. 222 ff.). Für die schweizerische Militärgerichtsbarkeit ist die Unabhängigkeit gesetzlich ausdrücklich garantiert in Art. 183ter des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO), womit die Militärgerichtsbarkeit als Ganzes und insbesondere deren Gerichte gegen jede Einmischung von aussen abgeschirmt sind. Die genannte Bestimmung wendet sich sowohl an den Bundesrat als Kurationsorgan, wie auch an die Kommandostellen der Armee und an die Militärverwaltung. Von der Wahlvorbereitung her wird die richterliche Unabhängigkeit nicht bedroht. Gerade der Umstand, dass dabei mehrere Organe (Grossrichter, Heereseinheitskommandant, kantonale Militärdirektion, Oberauditor) mitwirken und bei der Auswahl die Kantonszugehörigkeit, die politischen und konfessionellen Verhältnisse, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Truppengattungen angemessen zu berücksichtigen sind, verhindert eine unsachliche Auslese und die faktische Abhängigkeit der Gewählten vom Wahlorgan. Dass bei der Wahlvorbereitung dem Oberauditor eine dominante Stellung zukäme, trifft in Wahrheit nicht zu. Dessen Mitwirkung beschränkt sich auf die formelle Prüfung der Wahlvorschläge (Schreiben EMD an Ludwig A. Minelli vom 25. 4. 1977), und er kann sich nicht leicht über die ihm unterbreiteten Vorschläge hinwegsetzen. Die Wahl durch den Bundesrat ist aber auch gleichzeitig eine Gewähr für die Unabhängigkeit der Militärgerichte gegenüber den Kommandostellen der Armee. Die Militärgerichte gehören zwar der Armee an, sind aber nicht in die militärische Hierarchie eingebaut. Die Richter der Divisionsgerichte und des Militärkassationsgerichts, soweit sie nicht Justizoffiziere sind, erfüllen ihre richterliche Aufgabe neben ihrer sonstigen militärischen Stellung. In ihrer Eigenschaft als Richter unterstehen sie aber weder der Befehlsgewalt ihrer militärischen Vorgesetzten, noch sind sie an irgendwelche Weisungen der Militärverwaltung gebunden. Dagegen sind die Militärgerichte befugt, alle Dienstvorschriften und Befehle, auch höchster Kommandostellen, auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen, da sie ausschliesslich an das Gesetz gebunden sind. Eine Gewähr für die faktische Unabhängigkeit der Militärgerichte liegt ferner in der geheimen Urteilsberatung. Im gleichen Sinne fällt schliesslich der Milizcharakter der schweizerischen Militärgerichte in Betracht. Deren Organwahrer sind wohl ausschliesslich

Wehrmännern, denen aber von ihrer zivilen Stellung und Tätigkeit her eigenständiges Denken und ein wacher Sinn für die Wehrtordnungen in einem demokratischen Rechtsstaat eigen sind (vgl. Marti, a. a. O., S. 270 ff.; Rohrer, Grundzüge der schweizerischen und amerikanischen Militärstrafrechtspflege, Diss. Zürich 1977, S. 93, 136; Buob, a. a. O., S. 106, 145, 154). Nun könnte die Unabhängigkeit der Militärgerichte aber auch justizintern, das heisst vom hierarchischen Aufbau des Dienstzweiges der Militärju-

255 Nr. 136 stützt her gefährdet sein, dem die Vorsitzenden der Gerichte sowie einige Mitglieder des Kassationsgerichts angehören. Dieser Dienstzweig steht gemäss Art. 25 MStGO unter der Leitung und Überwachung des Oberauditors. Die genannte Bestimmung wurde und wird aber stets so ausgelegt und gehandhabt, dass sich die bezüglichen Kompetenzen des Oberauditors nur auf den äusseren Gang des Militärstrafverfahrens beschränken und es ihm nicht zusteht, einem Gericht vorzuschreiben, wie es bestimmte Fälle zu behandeln oder Rechtsfragen zu entscheiden hat (Kommentar Haefliger, N 1-3 zu Art. 25 MStGO). Die Militärgerichte und ihre Organwalter sind somit in ihren Entscheidungen auch gegenüber dem Oberauditor völlig frei und das Bera- tungsgeheimnis gilt selbstverständlich auch ihm gegenüber. Wenn im bundesrätlichen Entwurf zur Totalrevision der Militärstrafgerichtsordnung die Stellung des Oberauditors neu so umschrieben wird, dass er für die Verwaltung der Militärjustiz zuständig sei (Art. 16 MStP), so geschah dies nur deshalb, weil die gegenwärtige Formulierung entgegen den tatsächlichen Verhältnissen - zu Missverständnissen Anlass bieten könnte. Auch der Bundesrat stellt aber fest, dass dem Oberauditor schon unter dem geltenden Recht keine Eingriffsmöglichkeiten in den Gang eines Gerichtsverfahrens zustünden (Botschaft über die Änderung des Militärstrafgesetzes und die Totalrevision der Militärstrafgerichtsordnung vom 7. 3. 1977, S. 49). Aus diesen Ausführungen erhellt, dass die rechtliche und faktische Unabhängigkeit der schweizerischen Militärgerichte und ihrer Organwalter nach schweizerischer Rechtsauffassung gewährleistet ist. Der Gerichtshof in Strassburg dürfte diese Frage unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 EMRK kaum anders beurteilen (vgl. auch Schubarth, ZSR 94, S. 471, wonach sich die gelegentlich vorgebrachten Zweifel an der Zulässigkeit der Militärgerichtsbarkeit nicht auf die EMRK abstützen lassen). Nach seiner bisherigen Rechtsprechung fordert der Gerichtshof für ein Gericht an erster Stelle die Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und gegenüber den Beteiligten in der Sache (Urteile EGMR vom 27. 6. 1968 i. S. Neumeister und vom 18.6.1971 i. S. De Wilde u. a., in Golsong/Petzold/Furrer, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Bd. 1 S. 182 und Ed. 3 S. 31). Nichts weist indessen darauf hin, dass der Gerichtshof allein wegen des Wahlorgans oder des Wahlmodus die Unabhängigkeit eines Gerichts verneinen würde. Ein jüngerer Entscheid spricht sogar dagegen. Es ging in diesem Fall unter anderem um die Unabhängigkeit des Hohen Militärgerichtshofs der Niederlande (Hoog Militaire Gerechthof). Diesem gehören sechs Mitglieder, zwei zivile Juristen und vier Offiziere der Streitkräfte an. Alle diese Richter werden auf Empfehlung des Justiz- und des Verteidigungsministers von der Krone ernannt. Während die Amtsdauer der beiden zivilen Richter jener der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs (Hooge Raad) oder des Appellationshofs (Gerechthof) entspricht, können die militärischen Richter auf Antrag des Justiz- und des Verteidigungsministers jeder-

Nr. 136 256 zeit abgesetzt oder versetzt werden. Obwohl die Offiziere auch als Richter weiterhin den Streitkräften angehören und durch ihren Offizierseid an die Befehle ihrer

Vorgesetzten gebunden bleiben, unterstehen sie in ihrer richterlichen Funktion keiner höheren Autorität und sind der militärischen Hierarchie mit Bezug auf ihre Rechtsprechung keine Rechenschaft schuldig. Der Europäische Gerichtshof in Strassburg kam zum Schluss, der Hohe Militärgerichtshof stelle organisatorisch ein Gericht dar; zwar seien seine vier Mitglieder aus den Reihen der Militärs rechtlich nicht unversetzbar und unansetzbar, doch würden sie wie die beiden zivilen Mitglieder die Unabhängigkeit genießen, welche dem Begriff des <<Gerichts>> innewohne und wie ihn die Konvention verstehe; der Hohe Militärgerichtshofstelle auch als Ganzes ein <<unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht>> dar (Urteil EGMR vom 8. 6. 1976 i. S. Engel u. a., Ziff. 29, 30, 68 und 89-deutsche Übersetzung der Ziff. 68 und 89 in EuGRZ 76 S. 226 und 234). Somit darf auch aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs bedenkenlos davon ausgegangen werden, dass die Schweizerischen Militärgerichte als unabhängig und unparteiisch im Sinne von Art. 6 EMRK zu betrachten sind. b) Der Beschwerdeführer macht aber nicht nur allgemein die Unvereinbarkeit der schweizerischen Militärgerichtsbarkeit mit der Konvention geltend. Er rügt darüber hinaus die <<vorschriftswidrige>> Besetzung des Divisionsgerichts 5 mit einem <<nicht vom Bundesrat gewählten>>, sondern vom Oberauditor ernannten ausserordentlichen Grossrichter und vier Ersatzrichtern nebst zwei ordentlichen Richtern. Dieser Mangelstelle nicht nur einen absoluten Kassationsgrund im Sinne von Art. 188 Abs. 1 Ziff. 2 MStGO dar, sondern widerspreche zusätzlich Art. 6 EMRK. Dazu ist folgendes festzustellen. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers wurde Oberstl. M., der in diesem Fall als ordentlicher Grossrichter des Divisionsgerichts 5 fungierte, vom Bundesrat zum Grossrichter des Territorialgerichts 5 gewählt. Da sich der ordentliche Grossrichter des Divisionsgerichts 5 im verflossenen Jahr noch als Auditor mit dieser Sache befasst hatte, musste er notgedrungen durch einen Stellvertreter ersetzt werden. Zu diesem ernannte der Oberauditor den Grossrichter Oberstl. M., wozu er aufgrund von Art. 15 MStGO ausdrücklich ermächtigt war. Diese Ernennung beruht somit auf einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage. Was die vier Ersatzrichter anbelangt, ist festzuhalten, dass aus dieser Bezeichnung nicht gefolgert werden darf, der Ersatzrichter sei ein Richter minderen Rechtes. Das Gesetz behandelt nämlich Richter und ordentliche Ersatzrichter genau gleich. Wie der Richter wird auch der Ersatzrichter und zwar aufgrund ein und derselben Gesetzesbestimmung (Art. 12 MStGO) vom Bundesrat für dieselbe Amtsdauer (3 Jahre) ernannt. Richter und Ersatzrichter sind sodann nach Art. 124 Ziff. 5 MStGO auf der Anklageschrift aufzuführen. Dass sie rechtlich völlig gleichwertig sind, ergibt sich sodann auch aus Art. 128 MStGO. Danach darf der Grossrichter erst dann ausserordentliche

257 Nr. 136 Ersatzrichter bezeichnen, wenn das Gericht aus den Richtern und Ersatzmannern nicht gebildet werden kann. Die vom Gesetz vorgenommene rechtliche Gleichstellung zwischen Richtern und Ersatzrichtern entspricht aber auch dem Gebot speditiver Erledigung der Geschäfte: Anders als durch regelmässigen Beizug der ordentlichen Ersatzrichter liesse sich nämlich die bei den meisten Divisionsgerichten bestehende Geschäftslast gar nicht bewältigen. Dass der ordentliche Grossrichter und die vier Ersatzrichter nur wegen ihrer Stellvertretereigenschaft in ihrer richterlichen Unabhängigkeit eingeschränkt gewesen waren, macht selbst der Beschwerdeführer nicht geltend. Auch zur Annahme, dass sie im Hinblick auf einen bestimmten Ausgang der Strafsache bestellt worden waren, besteht nicht der geringste Anlass. Somit kann dem Gericht auch in dieser besonderen Zusammensetzung die Qualität nicht abgesprochen werden, welche Art. 6 EMRK fordert. Abgesehen davon, hat der Beschwerdeführer weder

dargetan noch behauptet, dass ihm wegen dieser Gerichtskomposition ein Nachteil erwachsen, dass er also deswegen beschwert wäre. Mithin kann die Konvention auch aus diesem Grund nicht verletzt sein (vgl. Partsch, a. a. O., S. 156, der auf ein Urteil des Gerichtshofs vom 23. 7. 1963 hinweist, wonach selbst eine nicht ordnungsmässig bestellte Schöffbenk als gesetzmässig gebildetes Gericht zu betrachten sei, solange ein Verwaltungsfehler bei der Zusammensetzung der Schöffbenk den Ausgang des Prozesses nicht beeinflusst habe). e) Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, das schriftliche Verfahren, wie es vor dem Militärkassationsgericht Anwendung finde, habe vor Art.

E. 6

EMRK sowohl die Parteiöffentlichkeit (Mündlichkeit des Verfahrens) als auch die Publikumsöffentlichkeit erfasst. Im schweizerischen Militärstrafprozess bezieht sich dieser Grundsatz eindeutig auf die Publikumsöffentlichkeit (Art. 65 MStGO). Auch die Konvention scheint ihn so zu verstehen, zumal sie bei den erlaubten Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips offensichtlich nur die Publikumsöffentlichkeit meint. Es ist daher davon auszugehen, dass die Konvention die Parteiöffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens nicht garantiert (vgl. Schubarth, ZSR 94, S. 502; Guradze, a. a. O., S. 100; Bischofberger, a. a. O., S. 94 und 102), weshalb das schriftliche Militärkassationsverfahren, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nicht konventionswidrig ist. Bei der Frage, auf welche Verfahrensstadien sich das Öffentlichkeitsprinzip erstreckt, herrscht in der Lehre insofern Einmütigkeit, als die Öffentlichkeitsmaxime durch diejenige der richterlichen Unabhängigkeit gezügelt werde und demzufolge das Publikum nur zu den eigentlichen Verhandlungen, nicht auch zu den Beratungen und Abstimmungen der Richter zuzulassen sei

Nr. 136 258 (Eichenberger, a. a. O., S. 246 ff.; Eberhardt Schmidt, Lehrkommentar, I. Teil, Nr. 406 S. 232; Guradze, a. a. O., S. 99; Scherrer, Die Prozessmaximen im schweizerischen Militärstrafprozess, Diss. Zürich 1974, S. 125f.; gl. M. auch der Bundesrat in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die EMRK vom 9.12. 1968, S. 50). Vor dem Militärkassationsgericht finden keine Verhandlungen, sondern, nach einem Schriftenwechsel der Parteien, bloss Beratung und Abstimmung statt (das gleiche gilt auch für die strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts, welche ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, Art. 17 Abs. 1 OG). Für dieses Verfahren hat die Unabhängigkeitsmaxime den Vorrang und der Ausschluss der Öffentlichkeit kann daher nach der Auffassung des Militärkassationsgerichts nicht konventionswidrig sein. Nun hat zwar der Gerichtshof festgestellt, dass im bereits erwähnten Fall Engel, den der Hohe Militärgerichtshof der Niederlande hinter verschlossenen Türen verhandelte, Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden sei. Es ist indessen zu berücksichtigen, dass in diesem Fall mündliche Verhandlungen (des débats) und nicht bloss Beratung und Abstimmung wie in unserem Kassationsverfahren stattfanden (vgl. Ziff. 31 des zitierten Urteils). Art. 6 Abs. 1 EMRK enthält im weiteren die Forderung nach öffentlicher Urteilsverkündung. Es fragt sich, ob dieses Prinzip auch auf ein in schriftlichem Verfahren ergangenes Urteil anzuwenden sei oder nicht. Nach dem Geist der Konvention müsste diese Frage wohl dann bejaht werden, wenn die öffentliche Verkündung des Urteils dem Betroffenen eine zusätzliche Garantie bieten würde. Das ist im Falle des schriftlichen Verfahrens aber nicht anzunehmen. Das Publikum, welches ohnehin von den Beratungen ausgeschlossen ist, kann im Kassationsverfahren an der öffentlichen Urteilsverkündung in der Regel gar nicht besonders interessiert sein. Der eigentliche Ort der Publikumsöffentlichkeit ist denn auch

das Stadium des Hauptverfahrens, die zum Urteil führende Hauptverhandlung vor dem Sachrichter (Schultz, Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Strafprozess, SJZ 1973 S. 129 ff.). Der deutsche BGH hat sich in seinem Urteil vom 27. Juni 1957 (NJW 1957, S. 1480) eingehend mit der Frage der öffentlichen Verkündung eines in einem schriftlichen Verfahren ergangenen Urteils auseinandergesetzt und dabei schliesslich zum Ausdruck gebracht, dass er Art. 6 der Konvention als eine innerdeutsche Rechtsvorschrift betrachte (Golsong, Das Rechtsschutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention, Karlsruhe 1958, S. 11 vgl. auch Guradze, a. a. O., S. 99). Aus allen diesen Gründen besteht für das Militärkassationsgericht kein Anlass, in seinem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren, das sich hinter verschlossenen Türen und ohne öffentliche Verkündung des Urteils abspielt, eine Konventionsverletzung zu erblicken. 3.- Im Hauptpunkt der Kassationsbeschwerde wird gerügt, die Haarschnittvorschrift des Dienstreglements (DR) verletze das in Art. 8 EMRK

259 Nr. 136 statuierte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens. Mit der Ratifizierung der Konvention sei die ihr widersprechende Dienstvorschrift dahingefallen, weshalb die Nichtbefolgung dieser Vorschrift bzw. eines zu deren Durchsetzung erlassenen Befehls straflos bleibe. a) In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich schon vor der Ratifizierung der Konvention ein weitherziger Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte entwickelt. Das Bundesgericht spricht insbesondere dem auf ungeschriebenem Verfassungsrecht beruhenden Grundrecht der persönlichen Freiheit überragende Bedeutung zu und versteht darunter nicht bloss das Recht auf freie Bewegung bzw. körperliche Unversehrtheit, sondern auch die dem Individuum eigene Fähigkeit, eine bestimmte tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln. Aber auch die persönliche Freiheit ist kein unbeschränktes Recht. Eingriffe sind jedoch nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und das Grundrecht weder völlig unterdrücken noch seines Gehalts entleeren (BGE 90 I 29 ff., 95 I 360, 97 I 50). Das Erfordernis der <<gesetzlichen Grundlage>> versteht das Bundesgericht im materiellen und nicht formellen Sinne, getreu der in der Rechtslehre herrschenden Auffassung, dass es der gesetzgebenden Gewalt grundsätzlich freisteht, die Rechtsetzungsbefugnis für bestimmte beschränkte Materien an ein anderes Staatsorgan zu delegieren (BGE 88 I 154; Saladin, Grundrechte im Wandel, Bern 1970, S. 331 vgl. auch Ruck, Schweiz. Verwaltungsrecht, I. Bd., 3. Aufl. Zürich 1951, S. 86 ff.). In Fällen, da sich Beschränkungen der persönlichen Freiheit aus der Natur eines besonderen Verhältnisses, wie zum Beispiel des Wehrmanns, zum Staat ergeben, sieht das Bundesgericht sogar davon ab, eine explizite gesetzliche Grundlage zu verlangen. Vorausgesetzt, dass das besondere Verhältnis selber auf gesetzlicher Grundlage beruht, haben die Betroffenen die sich daraus ergebenden Eingriffe auch hinzunehmen, wenn keine Gesetzesnorm dies ausdrücklich vorsieht (BGE 97 I 51 f. mit Verweisungen; vgl. auch BGE 98 Ib 305). Das Militärkassationsgericht hatte in einem früheren Fall Gelegenheit, die Haarschnittvorschrift gemäss Ziff. 203bis DR auf ihre Vereinbarkeit mit dem schweizerischen Verfassungsrecht zu prüfen. Es gelangte da bei in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu folgendem Schluss: Das DR sei gestützt auf Art. 147 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) erlassen worden; Abs. 2 dieser Bestimmung weise den Bundesrat an, das DR zu genehmigen, was er hinsichtlich der Ziff. 203bis am 5. Oktober 1970 auch getan habe. Diese Vorschrift halte sich inhaltlich im Rahmen der Ermächtigung des Gesetzgebers und könne daher nicht schon deshalb verfassungswidrig sein, weil sie nicht ausdrücklich in Art. 147 MO genannt werde. Die Dienstvorschrift über den

Haarschnitt müsse aber auch als im öffentlichen Interesse liegend und als verhältnismässig beurteilt werden, zumal sie sich aus Gründen der Hygiene

Nr. 136 260 und des störungs- und unfallfreien Ablaufs verschiedener dienstlicher Tätigkeiten rechtfertige (MKGE 9 Nr. 9). b) Nun stellt sich die Frage, ob sich diese nach schweizerischem Recht beurteilte Freiheitsbeschränkung mit dem Konventionsrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Strassburg vereinbaren lässt. Bei deren Prüfung muss man sich über folgendes im Klaren sein. Die Konvention ist in ihrer ganzen Anlage ein Instrument subsidiärer und nachträglicher Rechtskontrolle, die die staatlichen Stellen aus ihrer Verantwortung um den Grundrechtsschutz nicht entlassen kann (Golsong, ZSR 94, S. 354). Das Bundesgericht ist daher der Auffassung, dass dem von der Konvention gebotenen Schutz nur soweit eine selbständige Bedeutung zukomme, als er den von den Verfassungen des Bundes und der Kantone gewährten Schutz übersteige; das bedeute, dass die von der Konvention geschützten Rechte in erster Linie an den Grundrechten unserer Bundesverfassung zu messen, da bei ab der die Garantien der Konvention und des EGMR mitzubehrsichtigen seien (BGE 101 Ia 69, 101 IV 253, 102 Ia 283; vgl. auch BGE 102 Ia 482; ferner Hans Huber, in Gedächtnisschrift Hans Peters, S. 381 und 388, der allgemein auf die Problematik des Dualismus staats- und völkerrechtlich geschützter Grundrechte hinweist und die Auffassung vertritt, auf Verletzung von Konventionsrechten in einem solchen Fall nur zu erkennen, wenn die Persönlichkeit in ihrem Kern betroffen sein könnte, wenn also das Grundrecht der Verfassung als gänzlich unzureichend erscheine). Diese Grundsätze lassen sich auch auf den vorliegenden Fall anwenden. Nach dem Geist der Konvention, die ja nur einen Mindeststandard an Grundrechten gewähren will, und nach der allgemein zurückhaltenden Praxis der Strassburger Organe ist nicht anzunehmen, dass sie in dieser die Persönlichkeit buchstäblich nur an den haarenden tangierenden Frage über den verfassungsrechtlich gewährten Grundrechtsschutz hinausgehen würden. Misst man die umstrittene Dienstvorschrift am Konventionsrecht, so ergibt sich einmal, dass die körperliche Unversehrtheit, zu der auch der Anspruch auf eine individuelle Haartracht gehören mag, vom Grundrecht auf Freiheit und Sicherheit gemäss Art. 5 EMRK nicht garantiert wird. Dieses Grundrecht beschränkt sich im Gegensatz zum wesentlich umfassenderen der persönlichen Freiheit, wie es das schweizerische Verfassungsrecht kennt, bloss auf die körperliche Bewegungsfreiheit (Trechsel, a. a. O., S. 178 ff.; Guradze, a. a. O., S. 69; Schubarth, ZSR 94, S. 466). Der Beschwerdeführer erblickt denn auch in der Haarschnittvorschrift zu Recht nicht eine Verletzung von Art. 5 EMRK; er glaubt vielmehr, diese Vorschrift widerspreche dem Anspruch auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 EMRK. Geht man davon aus, dieser Anspruch erstrecke sich auch auf eine individuelle Haartracht, so fragt sich, wie weit der Wehrmann in Anbetracht seines besonderen Verhältnisses zum Staat in diesem Anspruch geschützt ist. Die Konvention enthält keinen allgemeinen Rechtsgleichheitssatz, kennt aber in

261 Nr. 136 Art. 14 ein Diskriminierungsverbot, das indessen nicht jede unterschiedliche Behandlung in der Anwendung garantierter Rechte verbietet. Der Gerichtshof interpretiert Art. 14 somit lediglich als Verbot sachfremder Unterscheidung. Obschon zum <<sonstigen status>> des Art. 14 auch das besondere Verhältnis des Soldaten zum Staat gehört, bedeutet dies somit nicht, dass es auf die Anwendung der Konvention überhaupt keinen Einfluss ausüben dürfte. Die Konvention hat übrigens in einigen Bestimmungen ausdrücklich besondere Schranken im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses vorgesehen (z. B. in Art. 4 Abs. 3 lit. a und b sowie in Art. 11 Abs. 2). Diese Beispiele sind nicht als

abschliessend zu betrachten. Auch für den Anwendungsfall des besonderen Gewaltverhältnisses gilt der Grundsatz, dass eine Differenzierung so lange zulässig bleibt, als sie durch die Eigenart des in Frage stehenden Sonderstatus sachlich begründet ist und in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (Trechsel, a. a. O., S. 96/7; vgl. auch Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9. 12. 1968, S. 37; ferner Urteil EGMR vom 8. 6. 1976 i. S. Engel u. a., Ziff. 54, 59, 73, 92, 100 und 103; a. M. Partsch, a. a. O., S. 93 und 212, der den Sonderstatus des Soldaten nur im Rahmen des Art. 11 EMRK gelten lässt). Dass Ziff. 203bis DR durch die Eigenart des Militärdienstes sachlich gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht, wurde im oberwähnten MKGE 9 Nr. 9 bereits hinreichend dargetan und braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Die Haarschnittvorschrift des DR lässt sich aber auch allein aufgrund der Anwendungsschranken gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK durchaus rechtfertigen. Nach dieser Bestimmung ist ein Eingriff in den Anspruch auf Achtung des Privatlebens statthaft, insoweit er gesetzlich vorgesehen ist und unter anderem zum Schutz der Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer gemäss den Anschauungen einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Der Begriff <<gesetzlich>> versteht sich auch hier - entgegen der Meinung des Beschwerdeführers - nicht formell, sondern materiell, im Sinne der oben dargelegten schweizerischen Rechtsauffassung (vgl. Partsch, a. a. O., S. 181, a. M. Guradze, a. a. O., S. 26 und 117). Es genügt demnach auch vor der Konvention eine auf Delegation des Gesetzgebers beruhende Rechtsgrundlage, wie sie das vom Bundesrat genehmigte DR darstellt. Die Motivationen der Haarschnittvorschrift liegen, wie bereits ausgeführt, im Interesse der Hygiene und des störungs- und unfallfreien Ablaufs verschiedener dienstlicher Tätigkeiten und dienen damit der Gesundheit und Moral der Truppe sowie im weiteren Sinne auch den Rechten und Freiheiten der anderen Wehrmänner. Dass diese Motivationen vor den Anschauungen in einer demokratischen Gesellschaft zu bestehen vermögen, ist schon deshalb nicht zu bezweifeln, weil der überwiegende Teil unserer männlichen Bevölkerung auch im Zivilleben die Haare nicht länger trägt, als es das DR für den Militärdienst vorschreibt oder zumindest nicht der Ansicht ist,

Nr. 136, 137 262 Würde und Individualität eines Mannes lägen in seiner Haartracht. Die Argumente, mit welchen der Beschwerdeführer gegen diese Motivationen ankämpft, gehen an den tatsächlichen Verhältnissen in unserer Armee vorbei. Auch während relativ kurzfristiger Dienstleistungen fehlen in aller Regel Einrichtungen und Zeit für eine hinreichende Sauberhaltung schulterlanger Haare. Aus allen diesen Gründen muss daher angenommen werden, dass Ziff. 203bis DR auch dem Konventionsrecht nicht widerspricht.

4.- ... (21. Oktober 1977, S. e. DG 5) 137. Dienstverweigerung (Art. 81 Ziff. 1 Abs. 1 MStG): a. Im Bereich des objektiven Tatbestands ist massgebend die Einrückungspflicht und die Einrückungsfähigkeit; Bedeutung einer nachträglich festgestellten Dienstuntauglichkeit. b. Anforderungen an ein rechtsgültiges Aufgebot. c. Fehlerhafte Aushebungsverfügung: Kriterien zur Abgrenzung der Nichtigkeit von der Anfechtbarkeit. d. Rechtsbehelfe des Wehrmannes, um seine Diensttauglichkeit verwaltungsintern überprüfen zu lassen. Refus de servir (art. 81, eh. 1 er, 1 er al. CPM): a. Parmi les éléments constitutifs objectifs, l'obligation et la capacité d'entrer en service sont déterminantes; effet d'une inaptitude constatée ultérieurement. b. Exigences requises pour qu'un ordre de marche soit valable. c. Décision de recrutement erronée; distinction entre nullité et annulabilité. d. Voies de droit ouvertes au militaire pour faire revoir administrativement son aptitude au service. Rifiuto del servizio (art. 81 n. 1 epv. 1 CPM): a. Tra gli elementi oggettivi costitutivi del reato sono decisivi l'obbligo e la capacità di entrare in servizio;

effetti di un'inabilità al servizio constatata successivamente. b. Condizioni richieste per la validità di un ordine di marcia. e. Decisione di reclutamento errata: criteri per differenziare una decisione nulla da una annullabile. d. Rimedi di diritto del milite per far rivedere amministrativamente la propria attitudine al servizio. Aus den Erwägungen: 2. - Die Vorinstanz gelangte aufgrund der Akten, insbesondere des psychiatrischen Gutachtens, und des Eindrucks, den sie vom Angeklagten erhal-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.